

Newsletter

Der September-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Dr. Hugo Müller-Vogg: Alles platte Floskeln

Dr. Nicolaus Fest: Bildung und Wahlrecht

Klaus Kelle: Der Krieg der Zukunft braucht keine Panzer mehr

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Rauchen durch Betriebsvereinbarung verbieten

Haben die Betriebsparteien das Rauchen am Arbeitsplatz wirksam untersagt, stellt das Verbot, die Arbeitszeit zusätzlich zu den regelmäßigen Pausen zum Zwecke des Rauchens in den eingerichteten Raucherzonen zu unterbrechen, keinen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Arbeitnehmer dar.

Anwaltliche Drohung mit der Einschaltung der Presse

Das Verhalten einer beauftragten Rechtsanwältin kann einen arbeitgeberseitigen Auflösungsantrag begründen, wenn der Arbeitnehmer mit der Einschaltung der Presse zur Durchsetzung eigener Forderungen drohen lässt.

Rechtsfolge verdeckter Arbeitnehmerüberlassung

Besitzt ein Arbeitgeber die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis, als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeiter) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu überlassen, kommt zwischen einem Leiharbeiter und einem Entleiher nach geltendem Recht auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeiters nicht als Arbeitnehmerüberlassung, sondern als Werkvertrag bezeichnet worden ist (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung).

Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten.

Liquiditätsbeschaffung für Mitglieder

Der Bund der Selbständigen und die Honetas GmbH haben ein Konzept entwickelt, um die Mitglieder des Verbandes bei der Liquiditätsbeschaffung zu unterstützen.

Schützen Sie Ihren Computer mit dem Testsieger

MY PARTNER: Krisenberatung - 90 Prozent Kostenübernahme möglich

10 Prozent Rabatt auf Haufe und Lexware - Produkte

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Alles platte Floskeln

Von Dr. Hugo Müller-Vogg

Das Thema Senkung der Einkommensteuer steht mal wieder auf der Tagesordnung. Und das ist auch gut so. Denn es kann ja auf Dauer nicht gut sein, dass das Lohnsteueraufkommen ständig schneller steigt als Löhne und Gehälter, und dass auch das Gesamtaufkommen der Einkommensteuer insgesamt viel schneller wächst als die Wirtschaft. Dazu nur wenige Zahlen: Zwischen 2010 und 2016 nahm das Bruttoinlandsprodukt um 21 Prozent zu, das Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer aber um 47 Prozent.

Was die Steuern betrifft, sind die Parteien bereits im Wahlkampfmodus. Die Vielzahl der Vorschläge ist verwirrend. Verwirrend ist aber auch, was nicht gesagt wird, und welche Plattitüden auch diese Steuerdebatte „bereichern“. Dazu ein paar Feststellungen:



Hugo Müller-Vogg war Mitherausgeber der FAZ, Bild-Kolumnist und ist heute gefragter Gesprächspartner der Nachrichten-Sender n-tv, N24 und Phoenix

1. „Die Schwarz Null steht“

Diese Behauptung ist richtig. 2014 und 2015 konnte der Bundesfinanzminister einen ausgeglichenen Etat vorlegen; 2016 und 2017 wird das nicht anders sein. Was gerne als Beleg für eine grundsätzliche Haushaltspolitik angeführt wird, hängt jedoch eng mit einem anderen Faktor zusammen: den Mini-Zinsen. 2009 musste der Bund noch 38 Milliarden Euro für Schuldzinsen aufwenden; in diesem Jahr sind es nur noch 24 Milliarden. Falls die Zinsen in naher Zukunft wieder anziehen sollten, sähe die Welt ganz anders aus.

2. Schuldenabbau ist nicht sexy

Das gehört eigentlich zum kleinen steuerpolitischen Einmaleins: in Zeiten von

Einnahmeüberschüssen die Schulden abzubauen, die der Staat in schlechten Zeiten zur Ankurbelung der Konjunktur gemacht hat. Wann, wenn nicht jetzt, will der Staat eigentlich seinen Schuldenberg von mehr als 2 Billionen Euro abbauen? Hier und da geschieht das schon, doch eher in homöopathischen Dosen als auf beherrschte Weise. Denn Schuldenabbau ist nicht sexy – und deshalb kein Gewinner-Thema.

3. Niemand wagt einen großen Wurf

Unser Einkommensteuer-System ist nach zig Reformen ein kaum mehr durchschaubares Geflecht, ein Steuerdschunzel. Da müsste man mit der Machete ran, nicht mit der Nagelschere. Doch keine Partei wagt sich an einen konzeptionellen Neuanfang, an einen großen Wurf. Hier ein paar Veränderungen, da und dort eine kleine Vereinfachung – ansonsten soll weitergewurstelt werden wie bisher.

4. Die Beschenkten müssen ihr „Geschenk“ bezahlen

Die Staatswirtschaftler auf der Linken, aus deren Sicht der Staat nie reich genug sein kann, wettern in bekannter Manier gegen „Wahlgeschenke“ in Form von Steuersenkungen. Was für eine Logik: Ein Staat, der seinen arbeitenden und steuerzahlenden Bürgern etwas weniger wegnimmt als bisher, macht keine Geschenke – er macht weniger Beute bei seinen Untertanen.

5. Der Staat hat gar nichts zu verschenken

Der Staat ist leider keine Kuh, die im Himmel gefüttert wird und auf Erden Milch liefert; der Staat lebt allein von seinen Steuerbürgern. Die kann er also gar nicht beschenken. Selbst der tüchtigste Finanzminister und der großzügigste Sozialminister können den Bürgern nur das geben, was sie anderen weggenommen haben. Von wegen „Geschenke“.

6. Die Steuersenker wollen den Bürgern „etwas zurückgeben“

Diese Formulierung ist ebenfalls nicht sinnvoll. Steuern sind, wenn wir der Definition des Kirchenlehrers Augustinus folgen, „ein erlaubter Fall von Raub“. Also gilt: Bei Steuersenkungen verteilt der Staat keine Geschenke – er raubt sie nur etwas weniger aus. Eine echte „Rückgabe“ würde so aussehen: Das Finanzamt erstattet den Steuerzahlern am Ende eines Jahres einen bestimmten Betrag der bereits gezahlten Steuern. Das wäre eine Rückgabe, die den Namen verdient.

7. Der gebetsmühlenartige Ruf nach „sozialer Ausgewogenheit“

Schon jetzt warnen die „Umverteiler“ aus dem linken Spektrum vor einer drohenden sozialen „Unausgewogenheit“. Ihr Standard-Vorwurf: Bei einer Senkung der Steuersätze profitierten die „Reichen“ mehr als die „Armen“. Ja, so ist das: Wer mehr verdient, zahlt überproportional mehr Steuern als die Bezieher kleiner Einkommen – dank des progressiven Tarifs. Umgekehrt sparen die großen Steuerzahler bei Entlastungen auch überproportional – jedenfalls in absoluten Beträgen. Man kann halt nicht beides haben: eine progressive Besteuerung und eine degressive Steuerentlastung.

8. Das bekannte linke Mantra: Keine Steuersenkung ohne Steuererhöhung

Irgendwie scheint die SPD gemerkt zu haben, dass sie nur mit der Forderung nach mehr Umverteilung und höheren Steuern in der Mitte nicht punkten kann. Also kommt aus ihren Reihen die Forderung nach Steuersenkungen für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen sowie für Familien. Bezahlen sollen das u. a. die „Reichen“ mit höheren Steuern. Man merkt, wie schwer der Gabriel-SPD beziehungsweise der Nach-Schröder-SPD schon der Gedanke an niedrigere Steuern fällt. Da muss wenigstens an einer Stelle eine kräftige Erhöhung her. Denn anders als in der Bibel gilt bei diesen Staatswirtschaftlern: Nehmen ist seliger als Geben.

Erstveröffentlichung „Tichys Einblick“

Bildung und Wahlrecht

Von Dr. Nicolaus Fest

Vor rund zwei Monaten klagten Fachleute und Universitäten einmal mehr über den Stand der Bildung. Selbst die elementarsten Kenntnisse in Deutsch und Mathematik würden vielen Schulabgängern und sogar Abiturienten fehlen, nicht viel besser sehe es in den anderen naturwissenschaftlichen Fächern aus. Dass Berlin jüngst seinen Zehntklässlern (!) die Aufgabe stellte, die Zahlen 6, 3 und 2 zur höchsten natürlichen Zahl zu ordnen, gibt einen Eindruck der Zustände.

Selbst die Lehrer bezeichneten die Prüfung als „Pillepalle“, einige Schüler fühlten sich veräppelt. Was ein 10-jähriger mit einem Blick schaffen sollte, ist in Berlin Prüfungsstoff für 16-jährige.



Dr. Nicolaus Fest war stellvertretender Chefredakteur der "Bild am Sonntag"

Wer sich mit Lehrern unterhält, der weiß: Noch dramatischer ist die Ignoranz in Sachen Geschichte, Musik, Wirtschaft, Soziologie oder Literatur – also in solchen Fächern, die den Menschen und seine Sicht auf die Welt viel mehr prägen als Rechnen, Schreiben, Lesen. Doch gerade hier herrsche oftmals die blanke Unkenntnis – auch weil viele Eltern keinerlei Interesse für höhere Bildung aufbrächten. Das findet man oftmals bestätigt. Selbst bei Ärzten, Anwälten oder Managern stößt man nicht selten auf einen irritierenden Mangel an geistigem Anspruch. Das Interesse gilt allein dem Job, vielleicht noch dem Auto, Golf oder Reisen; Kunst, Politik oder Literatur zählen nichts. Ihre Bildung heißt

Play Station oder Maxdome. Gelesen wird kaum, nicht einmal Zeitung. Dass solche Betriebswirte des Daseins ihren Kindern die Wunderwelten der Kultur entdecken, ist eher unwahrscheinlich. Der früher herrschende Gedanke, wonach zum Menschen auch das Wissen um Musik, Lyrik oder bildende Kunst gehöre, ist vergangen, auch weil Unkenntnis nicht mehr ächtet. Früher galt man zu Recht als Trottel; heute gilt man als Fachkraft, die „ihren Beruf lebt“, was immer ein solches Leben heißen mag. Demgemäß interessiert nur, was leicht konsumierbar ist oder unmittelbar nützt. Heine, Chopin oder Schopenhauer gehören nicht dazu.

Dabei sind, was viele verkennen, Geschichte und Philosophie, Literatur und Kunst der eigentliche Kern jeder Ausbildung, die diesen Namen verdient. Bildung ist die Grundlage der persönlichen Autonomie, meinte der Soziologe Helmut Schelsky. Ohne tiefere Kenntnis von Geschichte und Kultur gibt es keine Maßstäbe für Moral, Freiheit oder Toleranz – und auch keine Werte, für die man zu kämpfen bereit ist. Erst Bildung macht den Menschen innerlich frei und politisch mündig. Otto Schily hat das einst auf die schöne Formel gebracht: „Wer Musikschulen schließt, gefährdet die innere Sicherheit.“ Damit schlägt Schily den Bogen zu den politischen Folgen mangelnder Bildung. Wie aber damit umgehen, wenn die

Musikschulen, um im Bild zu bleiben, alle geschlossen sind? Zwar ist richtig, dass auch zu früheren Zeiten nicht alle Wähler mit dem Platon oder dem Kursbuch unterm Arm in die Wahlkabinen traten; aber sie hatten Krieg und Entbehrungen miterlebt. Auch das klärt die Maßstäbe. Dagegen kann die heutige Generation der 20 – 50jährigen kaum etwas vorweisen, was sie politisch zum Handeln befähigt: Kulturell unbedarft, ohne fundamentale Lebenserfahrungen, zudem oft von Eltern oder vom Staat versorgt. Eine infantile Gesellschaft. Ob die im Ausland belächelte ‚Willkommenskultur‘ auch damit zu tun hat?

Was tun? Dass die Schulen besser werden, zumal bei Integration der Migranten, ist nicht zu erwarten; auch wäre eine Elitenförderung zwar sinnvoll, politisch aber kaum vermittelbar. Und bis sie wirkt, ist ohnehin zu viel Zeit vergangen. Doch müsste man vielleicht dem Gedanken der persönlichen Erfahrung politisch mehr Gewicht verleihen, beispielsweise durch die Koppelung des Stimmgewichts an unternehmerische Selbständigkeit. Wer solcherart tätig ist, also mit eigenem Risiko für sich und anderen sorgt, könnte höhere politische Mitspracherechte erhalten als bloße Angestellte oder Transferempfänger. Ergänzend könnte auch das Zensuswahlrecht helfen, also die Gewichtung nach Steuerleistung. Dies war, auch wenn es derzeit nicht mehr diskutiert wird, immerhin der Standard über Jahrzehnte in vielen europäischen Demokratien; zudem wird auch in der Wahl zum EU-Parlament gewichtet.

All dies aber nur theoretisch. Zu machen wäre es, da die Gleichheit der Wahl tangiert ist, nur mit einer Grundgesetzänderung. Und die ist aussichtslos, auch weil viele Politiker selbst schon aus der Generation Blauauge und Ahnungslos stammen – Claudia Roth ist nur ein Beispiel.

Insofern: Zurücklehnen, Chopin auflegen und vielleicht Paul Valéry lesen.

www.nicolaus-fest.de

Der Krieg der Zukunft braucht keine Panzer mehr

Von Klaus Kelle

Gestern Abend habe ich einen Film geschaut, von dem ich Ihnen kurz erzählen möchte. Er heißt „Zero Days“ und ist eine Dokumentation. Nur in wenigen deutschen Kinos wird sie gezeigt, aber man kann sie



Klaus Kelle ist Kolumnist bei Focus-Online

im Internet legal anschauen, in unserem Fall gegen eine kleine Gebühr von 4,50 Euro bei amazon prime. Der Film beleuchtet die Hintergründe einer Hacker-Attacke auf die iranischen Atomanlagen, genau auf ihre Zentrifugen. Der Angriff, der 2010 von einer weissrussischen Firma entdeckt wurde, war darauf ausgerichtet, diese Zentrifugen entweder zu verlangsamen oder deutlich schneller arbeiten zu lassen, was sie innerhalb kurzer Zeit zerstört und unbrauchbar macht, ohne dass jemand merkt, was gerade passiert. Bewirkt wurde das durch einen sogenannten „Computerwurm“, der seinen Namen zu recht trägt, denn in Vorbereitung der Attacke auf das iranische Atomprogramm wurden weltweit Millionen Computer mit

„Stuxnet“, wie der Wurm genannt wurde, infiziert. In das eigentlich geschlossene Computer-Netzwerk der Atomanlagen drang dieser bössartige Angreifer durch Computer einer Zuliefererfirma ein: den deutschen Siemens-Konzern. Vermutlich wurde die Attacke gemeinschaftlich von den USA und Israel ausgeführt. Die Geschichte, die Whistleblower erzählen, lautet so: Weil der Iran versucht, Atomwaffen zu entwickeln, wollte Israel den Irak mit massiven Luftschlägen angreifen. Niemand hat schließlich ein solches dringendes Interesse daran, den Iran zu stoppen, dessen erklärtes Ziel ist, den Staat Israel zu vernichten. Die israelische Schutzmacht USA hat aber an einem solchen Krieg überhaupt kein Interesse in einer mörderischen Region wie dem Nahen Osten, in dem Tag für Tag an vielen Stellen gebombt und geköpft wird. Deshalb – so die wahrscheinlich wahre Legende – boten die Amerikaner den Israelis an, statt einem Krieg eine gemeinsame Cyber-Attacke zu starten. Die war übrigens zunächst überaus erfolgreich, zahlreiche Zentrifugen flogen den iranischen Wissenschaftlern um die Ohren, ohne dass sie begriffen, was vorging. Und einige iranische Atomwissenschaftler starben plötzlich völlig überraschend an nicht natürlichen Ursachen. Auch sie hatten in der Atomanlage gearbeitet. Was hat das alles mit uns zu tun? Der „Stuxnet“-Angriff war der erste echte Cyber-Krieg, den diese Welt erlebt hat. Letztlich war

er doch kein Erfolg, denn der Iran hat das Problem inzwischen gelöst, neue Zentrifugen arbeiten. Und weil „Stuxnet“ entdeckt wurde und in die Hände von Staaten wie Russland, Nordkorea und China fielen, bedient man sich dort nun der weit überlegenen Technologie der USA und nutzt die Erkenntnisse für die Entwicklung ähnlicher Waffen. Vor wenigen Tagen empfahl die deutsche Bundesregierung der Bevölkerung, in jedem Haushalt Vorräte an Wasser und Nahrung für mehrere Tage anzulegen. Der Grund war nicht die Angst vor einem Angriff von Soldaten auf unser Land, sondern vor einer Cyber-Attacke. Profis können von einem Laptop aus die Wasser- und Stromversorgung sowie das Bankensystem eines ganzen Landes zerstören. Der Krieg der Zukunft braucht keine Panzer mehr.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Rauchen durch Betriebsvereinbarung verbieten

Haben die Betriebsparteien das Rauchen am Arbeitsplatz wirksam untersagt, stellt das Verbot, die Arbeitszeit zusätzlich zu den regelmäßigen Pausen zum Zwecke des Rauchens in den eingerichteten Raucherzonen zu unterbrechen, keinen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Arbeitnehmer dar (Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (LAG) vom 19. April 2016, Az.: 14 TaBV 6/16). Die Betriebsparteien konnten sich nicht über den Inhalt einer Betriebsvereinbarung zum Rauchverbot einigen. In dem daraufhin durchgeführten Einigungsstellen-verfahren wurde eine neue Betriebsvereinbarung "Rauchverbot" geschlossen. Darin heißt es in § 3: "Alle Mitarbeiterinnen, die während der Arbeitszeit ihren Arbeitsplatz verlassen, um die Raucherzonen aufzusuchen, haben das durch Bedienen des für sie zuständigen Zeiterfassungsterminals anzuzeigen. (...) Das Rauchen ist nur in den Pausen an den dafür vorgesehenen Raucherplätzen gestattet."

Mit Mail vom 15. Januar 2015 an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wies der Arbeitgeber darauf hin, dass nach der geltenden Betriebsvereinbarung nur noch in den Pausen geraucht werden darf. Gegen diese Anweisung wendete sich der Betriebsrat mit seiner Klage. Nach dessen Auffassung beschränke die Betriebsvereinbarung "Rauchverbot" die Möglichkeit zu rauchen nicht allein auf die Pausen. Vielmehr werde den Arbeitnehmern darin gestattet, während der Arbeitszeit zum Aufsuchen der Raucherzone auszustempeln und danach wieder einzustempeln. Die Regelung zum Aus- und Einstempeln mache nur Sinn, wenn das Rauchen außerhalb der Pausen gestattet sei. Der letzte Absatz des § 3 der Betriebsvereinbarung stelle ein Redaktionsversehen dar.

Das LAG Düsseldorf wies den Antrag des Betriebsrats zurück. Die Betriebsvereinbarung sei wirksam. Sie verstoße weder gegen das Gebot der Normenklarheit noch greife sie ungerechtfertigt in die Rechte der Arbeitnehmer ein.

Das Gericht stellte fest, dass die Anweisung des Arbeitgebers nicht gegen die Regelungen der Betriebsvereinbarung "Rauchverbot" verstößt. Zwar sei die Verwendung des Begriffs "Arbeitszeit" in der Betriebsvereinbarung missverständlich, da nicht eindeutig klar werde, ob die Anwesenheit im Betrieb oder die tatsächlich außerhalb der Pausen zu leistende Arbeitszeit gemeint sei. Die Auslegung ergebe aber, dass es den Mitarbeitern nicht gestattet sein solle, ihre Arbeitszeit über die festgelegten Pausen hinaus zum Zwecke des Rauchens zu unterbrechen. Dafür spreche die Entstehungsgeschichte der Regelung.

Ferner sei in einem generellen Rauchverbot auch kein ungerechtfertigter Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Arbeitnehmer zu sehen. Nach Auffassung der Düsseldorfer Richter lässt sich ein Anspruch auf Unterbrechung der Arbeitszeit auch nicht aus dem an sich höherrangigem Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit der rauchenden Arbeitnehmer entnehmen. Das gelte für das Rauchen ebenso wie für andere privaten Verhaltensweisen. Der bloße Wunsch, bestimmten Tätigkeiten nachzugehen, deren Ausübung in der Freizeit von der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt sei, begründe keinen Anspruch auf Unterbrechung der vertraglich begründeten und gesetzlich bzw. tariflich geregelten Arbeitszeit über die dort festgeschriebenen Unterbrechungen hinaus.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt, Altenwall 6, 28195 Bremen Telefon: +49 421 33 78 413

franzen@franzen-legal.de

www.franzen-legal.de

2. Anwaltliche Drohung mit der Einschaltung der Presse

Das Verhalten einer beauftragten Rechtsanwältin kann einen arbeitgeberseitigen Auflösungsantrag begründen, wenn der Arbeitnehmer mit der Einschaltung der Presse zur Durchsetzung eigener Forderungen drohen lässt (Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz vom 17. März 2016, Az.: 5 Sa 313/15). Der Kläger war als Fertigungsleiter beschäftigt. Das beklagte Unternehmen warf dem Kläger mangelnde Arbeitsleistung und Sozialkompetenz vor und bot dem

Kläger mehrfach erfolglos die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags an. Der kaufmännische Leiter wies dann dem Kläger einen Konferenzraum als Büro zu, der weder PC noch Telefon aufwies und untersagte ihm das Betreten des Fertigungsbereichs. Kurze Zeit später wurde das Arbeitsverhältnis von der Beklagten wegen Schlechtleistung ordentlich gekündigt. Die von dem Kläger beauftragte Rechtsanwältin wandte sich im Anschluss daran schriftlich an die drei Vorstände der Konzernmutter der Beklagten, schilderte die Situation des Klägers und wies darauf hin, dass bei keiner unmittelbaren Änderung des Arbeitsplatzumfeldes Strafanzeige, arbeitsgerichtliches Verfahren und Einschaltung der Presse erfolgen werde. Die Kündigung blieb aufrechterhalten. Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage, die Beklagte stellte den Antrag, diese abzuweisen und hilfsweise, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen.

Das LAG sah die die ordentliche Kündigung als sozial ungerechtfertigt an und löste das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung i.H.v. 28.430,00 € auf.

Der Kündigungsschutzklage war stattzugeben, da die Beklagte die behauptete Schlechtleistung bereits nicht konkret darlegen konnte.

Gleichwohl endete das Arbeitsverhältnis, da das Gericht dem arbeitgeberseitigen Auflösungsantrag stattgab. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die notwendige Vertrauensgrundlage zwischen dem Kläger und der Beklagten sowie seinem unmittelbaren Vorgesetzten durch die Drohung gegenüber der Konzernmutter mit Unannehmlichkeiten in der Öffentlichkeit entfallen sei. Gerade in seiner Position als Fertigungsleiter habe der Kläger mit dem Schreiben seiner Rechtsanwältin die unverzichtbare Loyalität zu seiner Arbeitgeberin vermissen lassen. Das Schreiben an die Vorstände des Mutterkonzerns habe allein dem Zweck gedient, den Geschäftsführer und den kaufmännischen Leiter der Beklagten in ein schlechtes Licht zu rücken, um die Erfüllung eigener streitiger Forderungen, bis hin zum Ziel, von der bereits erklärten Kündigung Abstand zu nehmen, zu erreichen. Durch die Drohung, die Presse einzuschalten, wenn der Vorstand der Konzernmutter nicht in der gewünschten Form auf die Beklagten Einfluss nehmen sollte, um seine Individualansprüche durchzusetzen, habe der Kläger die Basis einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit aufgekündigt. Der Kläger musste sich dabei das Verhalten seiner Rechtsanwältin Kläger zurechnen lassen, da sie ausdrücklich in seinem Auftrag handelte.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt, Altenwall 6, 28195 Bremen Telefon: +49 421 33 78 413

franzen@franzen-legal.de

www.franzen-legal.de

3. Rechtsfolge verdeckter Arbeitnehmerüberlassung

Besitzt ein Arbeitgeber die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis, als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu überlassen, kommt zwischen einem Leiharbeitnehmer und einem Entleiher nach geltendem Recht auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers nicht als Arbeitnehmerüberlassung, sondern als Werkvertrag bezeichnet worden ist (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung). Dies ist einer Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 12.07.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 9 AZR 352/15 zu entnehmen. Die Klägerin ist technische Zeichnerin. Sie war bei der Beklagten, einem Automobilunternehmen, seit dem Jahr 2004 bis zum 31. Dezember 2013 tätig. Grundlage ihrer Tätigkeit waren zwischen der Beklagten und der Vertragsarbeitgeberin der Klägerin als Werkverträge bezeichnete Vereinbarungen. Die Vertragsarbeitgeberin verfügte über die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Die Klägerin hat gemeint, ihre Vertragsarbeitgeberin und die Beklagte hätten nur Scheinwerkverträge geschlossen, um die Arbeitnehmerüberlassung zu verdecken. Die Beklagte könne sich deshalb nicht auf die erteilte Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung berufen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, mit der die Klägerin vor allem festgestellt haben wollte, dass zwischen ihr und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis besteht.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Zwischen der Beklagten und der Klägerin ist auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande gekommen, wenn die Klägerin auf der Grundlage eines Schein-werkvertrags als Leiharbeitnehmerin der Beklagten zur Arbeitsleistung überlassen worden wäre. Maßgeblich ist, dass die Vertragsarbeitgeberin der Klägerin die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung hatte. § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG fingiert iVm. § 9 Nr. 1 AÜG das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers. Für eine analoge Anwendung dieser Vorschrift bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat für eine solche nicht offene Arbeitnehmerüberlassung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher angeordnet.

Rückfragen: Michael Henn Rechtsanwalt Tel.: 0711 – 3058 930 Email: stuttgart@drgaupp.de

4. Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten. Das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an bereits gegründete Unternehmen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des BMWi finanziert. Beratungen in der Vorgründungsphase werden durch Länderprogramme bezuschusst.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt tätig sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Unternehmen müssen die EU-KMU Kriterien erfüllen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind zusätzlich die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (2014/249/01) zu beachten (mehr als die Hälfte des Kapitals muss durch Verluste aufgezehrt sein).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind,
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen,
- Gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Was wird gefördert?

Jung- und Bestandsunternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen (Allgemeine Beratungen). Zudem sind zur Behebung struktureller Ungleichheiten weitere Themen im Rahmen von Speziellen Beratungen förderfähig. Dazu gehören z.B. Beratung von Frauen, von Migrantinnen/Migranten, von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung, zur Fachkräftesicherung/-gewinnung, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung beantragen (Unternehmenssicherungsberatung).

Zur Vertiefung der Maßnahmen aus der Unternehmenssicherungsberatung kann zusätzlich eine Folgeberatung in Anspruch genommen werden.

Beratungen bei Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht länger als fünf Tage dauern. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gibt es diese Begrenzung nicht.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden
- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/innen selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (z.B. IgeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Zuschusshöhe

Die Höhe des Beratungskostenzuschusses ist abhängig von den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) und dem Standort des Unternehmens

(Fördersätze: 80% neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig, 60% Region Lüneburg, sonst 50%, 90% für Unternehmen in Schwierigkeiten)

- bei Jungunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 4000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 2000 Euro bis 3200 Euro
- bei Bestandunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 1500 Euro bis 2400 Euro
- bei Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 90% und der max. Zuschuss 2700 Euro

Wer darf beraten?

Rechtlich selbständige Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der entgeltlichen Beratungstätigkeit erzielen. Darüber hinaus müssen die für die Beratung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sein. Zum Nachweis der Beratereigenschaft sind der Bewilligungsbehörde (BAFA) eine Beratererklärung, ein Lebenslauf und ein Qualitätsnachweis vorzulegen.

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt online z. B. über die Homepage der Förderungsgesellschaft, die als Leitstelle in das Verfahren eingebunden ist. Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Regionalpartner führen. Die BDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der BDS Bayern werden zukünftig als Regionalpartner tätig. Die Liste der weiteren Regionalpartner ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Spätestens drei Monate nach dem Gespräch mit dem Regionalpartner muss die Antragstellung bei der Leitstelle erfolgen. Sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens ist der Verwendungsnachweis bei der Leitstelle über die Antragsplattform einzureichen. Die Leitstelle prüft die eingereichten Unterlagen und leitet diese zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter.

5. Liquiditätsbeschaffung für Mitglieder

Viele Kleinstunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen haben immer mehr Schwierigkeiten, sich ausreichende liquide Mittel für Investitionen und Betriebsmittel auf den Bankmarkt 1 zu beschaffen. Gerade diese Unternehmen sind von Krediten unter 100.000 € abhängig, sei es um Marktschwankungen abzufangen, Betriebsmittel vorfinanzieren zu können, neue Produkte/ Dienstleistungen einzuführen, konkurrenzfähig zu bleiben und/ oder Unternehmensnachfolgen zu begleiten. Gründe für die Schwierigkeiten, passende Kredite zu bekommen, gibt es viele: wie zum Beispiel Kredite erst ab 100.000 €, falsche Beratungen, eingereichte Konzepte stimmen mit der Bankpolitik nicht überein.

Es gibt dafür eine Lösung

Der Bund der Selbständigen und die Honetas GmbH haben ein Konzept entwickelt, um die Mitglieder des Verbandes bei der Liquiditätsbeschaffung zu unterstützen.

Die Honetas GmbH ist Vorprüfstelle für viele Banken und Mikrofinanzinstitute. Die Vorprüfung findet im Sinne des Mitgliedes, aber auch der Kreditinstitute statt. So vermeidet man unnötigen Zeitaufwand und Entscheidungen können schneller getroffen werden. Dadurch kann ein eventuell negatives Rating bei den Kredithäusern vermieden werden.

Informationen erhalten Sie bei unserem Abkommenspartner:

Honetas GmbH Niederlassung Berlin

Bühningstr. 8, 13086 Berlin

Tel: 030/ 94049450 Fax: 030/ 89619019 Mail: info@honetas-gmbh.de

6. Schützen Sie Ihren Computer mit dem Testsieger


ENJOY SAFER TECHNOLOGY™

Exklusiv
für BDS Mitglieder
10%
Vergünstigung auf
ESET-Software

Nicht nur das K6 Medien Team setzt auf ESET-Software sondern weltweit mehr als 100 Millionen zufriedene Kunden. Seit über 27 Jahren sorgt die die Technologie von ESET für eine sichere digitale Welt. Die Technologie von ESET ist mit 58 Auszeichnungen Rekordhalter bei den begehrten VB100 awards.

Darüber hinaus bieten die ESET-Spezialisten kostenlosen Support.

Für alle gängigen Systeme wie Windows, MAC OS X, Linux oder Android.

Als Einzelversion oder als Paket mit bis zu 5 Plätzen und bei Bedarf sogar darüber hinaus.



K6 MEDIEN
MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!

 (0231) 33874133
 (0231) 33896183
 info@k6-medien.de



Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution
 www.k6-medien.de

Liebes Mitglied,

profitieren Sie ab sofort noch mehr von Ihrer Mitgliedschaft:

Sie als Verbandsmitglied des BDS erhalten bei Bezug vieler Haufe und Lexware Produkte über unser Haus **10% Rabatt** auf die Listenpreise der Haufe-Lexware GmbH & Co KG.

Der Rabatt wird auch beim Folgebezug (Abo) der Lizenzen gewährt – für die gesamte Abo-Laufzeit.

So einfach können Sie sparen:

Wenn Sie bereits ein Lexware-Produkt im Einsatz haben, stellen wir Ihr Abonnement bei Lexware nach Vereinbarung um und Sie erhalten zukünftig Ihre Lizenzrechnungen von uns - unter Berücksichtigung des Verbandsrabattes.

Wenn Sie noch kein Lexware-Produkt im Einsatz haben, können Sie dies einfach bei uns bestellen.

Sprechen Sie mit uns - wir beraten Sie bereits bei Ihrer Lösungsfindung gerne, unkompliziert und unverbindlich.

Interessiert?



Wir freuen uns auf Sie:

Ihre Kontaktdaten:

Unternehmen
 Name
 Straße Nr.
 PLZ Ort
 Telefon
 Fax
 E-Mail

unsere Kontaktdaten:

..... **@ndreas**
 Dirk Andreas
 Traunweg 1
 83352 Altenmarkt
 08621/508774
 08621/508776
 mail@dirk-andreas.de

Weitere Infos unter: www.bds.lexhandel.de



Liebe Mitglieder,

**liegen überzeugende Geschäftszahlen schon Jahre zurück?
Droht Ihnen das wirtschaftliche Aus oder sogar ein Insolvenzverfahren?**

Lassen Sie es nicht zum Schlimmsten kommen! Handeln Sie jetzt und lassen Sie sich von uns ausführlich darüber informieren, wie wir gemeinsam Ihr Unternehmen sanieren statt liquidieren können.

Befinden Sie sich bereits im Insolvenzverfahren?

Auch hier haben Sie zahlreiche Möglichkeiten, Ihr Unternehmen zu retten. Wir unterstützen Sie dabei, dass Sie während der Insolvenz dennoch Ihre Geschäfte eigenständig weiterführen können. Mit unserer Beratung ist es sogar möglich, die Insolvenz vorzeitig zu beenden. Schon innerhalb eines Jahres können Sie schuldenfrei sein.

Vergeuden Sie nicht das wertvollste Gut, das Ihnen jetzt noch zur Verfügung steht: **die Zeit**. Nehmen Sie umgehend Kontakt zu uns auf und besprechen Sie mit uns Ihre konkreten Möglichkeiten. **Ihr geschäftliches Aus muss nicht sein!**

- ✓ **Bundesweit tätig**
- ✓ **Kostenloses, unverbindliches und ausführliches Beratungsgespräch**
- ✓ **Vor-Ort-Service**
- ✓ **Als Bafa-Berater 90 Prozent Förderung der Beratungskosten möglich**
- ✓ **Mehr als 1500 erfolgreiche Krisenberatungen**

**Ihr Spezialist für
Unternehmenssanierung**

Westenhellweg 47
44137 Dortmund

Tel.: 0231/ 912 513 84

Fax.: 0231/ 912 513 85

kontakt@mp-unternehmensberatung.de
www.mp-unternehmensberatung.de

ARBEITEN SIE DOCH, WO SIE WOLLEN.

Überzeugen Sie sich 3 Monate
vom neuen Office 365.



Nutzen Sie das wichtigste Business-Tool Deutschlands – Microsoft Office –, wie Sie es noch nie genutzt haben. Denn Office 365 ist nicht nur immer auf dem neuesten Stand, sondern auf Desktop, Tablet und Smartphone überall nutzbar.

Verbandsmitglieder genießen jetzt Office 365 für 3 Monate kostenlos. Einfach bei der Buchung für Office Business Premium den Aktionscode 31649-2001-GPP6MKS72V622 und für Exchange Online 31649-2101-BERDITFYIESY eingeben und sofort loslegen. Jetzt buchen unter: www.cloud.telekom.de/software/office-365



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

FÜR VERBANDSMITGLIEDER
IN DEN ERSTEN 3 MONATEN
KOSTENLOS*

Aktion gültig bis 31.12.2016 und nur für Verbandsmitglieder. *Pro Nutzer/Monat. In den ersten 3 Monaten entfällt die monatliche Grundgebühr (gültig für max. 10 Lizenzen/Kunde). Mindestvertragslaufzeit Exchange Online: 1 Monat; Mindestvertragslaufzeit Office 365 Business Premium: 12 Monate. Verträge sind zum Ende der Mindestvertragslaufzeit jederzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um die Mindestvertragslaufzeit. Ein Angebot von Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.



Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de